Stadt Schmallenberg
- Der Bürgermeister -

Begründung

zur

18. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Dorfgebiet“

Ortsteil Mailar

Stadt Schmallenberg
Stadtplanung
Juli 2011

Inhaltsverzeichnis:

1. Planungsanlass und -zielsetzung.....3

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht.....3

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....3

4. Natur- und Landschaftsschutz.....4

5. Denkmalschutz.....4

6. Ver- und Entsorgung / Altlasten.....4

6.1 Wasser- / Löschwasserversorgung.....4

6.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung.....4

6.3 Energieversorgung.....5

6.4 Telekommunikation.....5

6.5 Abfallentsorgung.....5

6.6 Altlasten.....5

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:
Umweltbericht

Anlage 2:
Artenschutzprotokoll

Anlage 3:
Habitatschutzprotokoll

1. Planungsanlass und -zielsetzung

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt im Ortsteil Mailar der aufgekommenen Baulandnachfrage Rechnung zu tragen.
Schon im Rahmen des 2001 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes (FNP) wurde für Mailar am nordwestlichen Ortsrand eine ca. 0,9 ha große Erweiterungsfläche vorgesehen.
Zum damaligen Zeitpunkt schien die landwirtschaftliche Entwicklung des Ortes stagnierend mit eher rückläufigen Aussichten. Vor diesem Hintergrund und angesichts keiner unmittelbar angrenzenden Betriebsstandorte entschloss man sich seinerzeit zur Darstellung einer „Wohnbaufläche", während die übrige Ortslage als „Dorfgebiet" dargestellt war bzw. blieb.
Da sich jedoch die Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich, so auch in Mailar, entgegen der damaligen Erwartung mittlerweile stabilisiert haben und sogar betriebliche Erweiterungen bis hin zu Neubautätigkeit zu verzeichnen waren, soll dieser positiven Entwicklung Rechnung getragen und ihr kein mögliches Erschwernis in den Weg gelegt werden. Letzteres wäre jedoch im Falle einer Wohngebietsausweisung gem. bestehender FNP-Vorgabe u.U. nicht auszuschließen.
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher die Ausweisung eines auf die aktuellen örtlichen Gegebenheiten besser zugeschnittenen „Dorfgebietes" gem. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen. Um dafür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Rat der Stadt am 31.07.2008 die Einleitung des 18. FNP-Änderungsverfahrens beschlossen, im Rahmen dessen die bestehende „Wohnbauflächen"-Darstellung in eine „Dorfgebiets"-Baufläche umgewandelt werden soll.

2. Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Die derzeitige FNP-Darstellung im ca. 0,9 ha umfassenden Plangebiet lautet auf „Wohnbaufläche" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO.

Das gesamte Areal ist bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen.
Zur Schaffung verbindlichen Baurechtes für die beabsichtigte Bebauung ist somit die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB erforderlich, beabsichtigt ist die Ausweisung eines „Dorfgebietes" gem. § 5 BauNVO.
Ein erster Aufstellungsbeschluss für einen qualifizierten Bebauungsplan, der konzeptionell sowohl für landwirtschaftlich-gewerbliche als auch für wohnbauliche Nutzungen geeignete Bauflächen bereitstellen soll und der aus Bedarfsgesichtspunkten zunächst nur etwa 2/3 der FNP-Baufläche erfasste, datiert auf den 25.09.2008.
Im Zuge der weiteren Planungskonkretisierung zeigte sich, dass die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit des Areals sich bis auf Weiteres auf einen noch kleineren Teilbereich beschränken würde.
Vor diesem Hintergrund erging am 25.03.2010 ein 2. Aufstellungsbeschluss für ein entsprechend auf insgesamt ca. 2.000 m² reduziertes Plangebiet.
Der Bebauungsplan mit der lfd. Nr. 141 trägt in Anlehnung an die örtliche Flurbezeichnung den Titel „Auf´m Mailar Felde".

Um die ordnungsgemäße Entwicklung des B-Planes aus dem FNP zu gewährleisten, ist die FNP-Darstellung entsprechend in „Dorfgebiet" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO zu ändern.

Unabhängig von der aktuellen B-Plan-Größe umfasst die 18. FNP-Änderung die gesamte bisherige „Wohnbauflächendarstellung".

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zur 18. FNP-Änderung wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Datum vom 16.02.2009 unter dem Az. 32.2.1-7.10/18 erteilt.

4. Natur- und Landschaftsschutz

Da es im Ortsteil Mailar keine sonstigen brachgefallenen innerörtlichen Flächen gibt, die im Hinblick auf die bodenschützenden Bestimmungen des § 1a BauGB einer Wieder- bzw. Baulandnutzung hätten zugeführt werden können, musste die seinerzeitige Standortsuche für Bauerweiterungsflächen unter Inkaufnahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft zwangsläufig in die Siedlungsrandzonen des Ortes verlagert werden.

Insbs. im Hinblick auf die tatsächliche Verfügbarkeit kam letztendlich nur das jetzige Areal in Frage. Naturräumlich handelt es sich dabei um eine leicht geneigte, nahezu optimal besonnte und bebaubare Südwesthanglage.
Die bisherige Realnutzung besteht aus intensiver landwirtschaftlicher Ackerlandnutzung.
Die Fläche ist vollkommen ausgeräumt, grenzt nach Südosten hin an die bestehende Bebauung und ist ansonsten allseits von weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Auch im näheren Umfeld existieren keine besonders schützenswerten Landschaftselemente. Die ökologische Wertigkeit des Geländes ist damit insgesamt erfahrungsgemäß als nicht übermäßig hoch und von der Eingriffsbilanz her als zu 100 % ausgleichbar anzunehmen.
Der maßgebende Landschaftsplan Nr. 15 „Schmallenberg Nordwest" nimmt den Änderungsbereich aufgrund der bereits bestehenden Bauflächendarstellung von seinen Festsetzungen aus.

Die exakte Umwelterheblichkeit des Planungsvorhabens wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im Umweltbericht ermittelt und dokumentiert. Dessen Ergebnisse werden für die FNP-Ebene angesichts der lediglichen Umdeklaration einer bestehenden Baufläche angemessen abstrahiert in den zur 18. FNP-Änderung ebenfalls zu erstellenden Umweltbericht übernommen.

5. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung sind bislang keine schutzwürdigen Objekte bekannt. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)."

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Berghausen/Dorlar.
Im Rahmen der Bauflächendarstellung im FNP-Neuaufstellungsverfahren wurden seitens des WBV keine Bedenken hinsichtlich der Versorgungsmöglichkeit des Gebiets vorgetragen.
Die quantitative wie qualitative Sicherstellung der Wasserversorgung wird im Rahmen des zum B-Plan zu erstellenden Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsberichtes explizit nachgewiesen.
Zur Löschwasserentnahme mit der nötigen Wasserförderung von 800 l/min/=2h ist eine Entnahmestelle (Hydrant) an der Hauptleitung von Berghausen nach Dorlar eingerichtet. Die

Entnahmestelle liegt innerhalb des seitens des Brandschutzes geforderten 300-m-Radius. Löschwasser steht im Rahmen der Leistungsfähigkeit des WVU zur Verfügung.

6.2 Niederschlags- / Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem.
Das gesammelte Abwasser wird der Kläranlage Eslohe-Bremke zugeführt, das unverschmutzte Niederschlagswasser konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz ortsnah der „Leiße" – vorbehaltlich der zu erteilenden Einleitungsgenehmigung.

6.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung (Strom und Gas) wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt, die in ggf. erforderliche werdende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden werden.

6.4 Telekommunikation

Die Deutsche Telekom AG, Dortmund, wird in etwaig erforderlich werdende Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

6.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfaßt und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.

6.6 Altlasten

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt.
Trotzdem wird sicherheitshalber folgender Hinweis gegeben:

„Bei Bodeneingriffen können Böden mit umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination (u.a. zu erkennen an einem unnatürlichen Geruch oder einer ungewöhnlichen Verfärbung des Bodens) bestehen, so sind zum Zwecke der Gefährdungsminderung die betreffenden Baumaßnahmen sofort einzustellen und unverzüglich die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (Steinstraße 27, 59870 Meschede) sowie das Bauamt der Stadt Schmallenberg zu benachrichtigen."

Schmallenberg, den 15.07.2011

Halbe
Bürgermeister

Stadt Schmallenberg
- Der Bürgermeister -

Anlage 1
(zur Begründung)

Umweltbericht

zur

18. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Änderung von „Wohnbaufläche“ in „Dorfgebiet“

Ortsteil Mailar

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung 3

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung 3
1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen 4

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7

2.1 Bestandsaufnahme – Erfassung des Umweltzustandes anhand der einschlägigen Umweltbelange sowie Abschätzung ihrer voraussichtlichen Betroffenheit 7
2.1.1 Schutzgut Mensch 7
2.1.2 Schutzgut Tiere 8
2.1.3 Schutzgut Pflanzen 10
2.1.4 Schutzgut Boden 11
2.1.5 Schutzgut Wasser 13
2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima 14
2.1.7 Schutzgut Landschaft 15
2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 16
2.1.9 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 16

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes 17
2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17
2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 18

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 18
2.3.1 Schutzgut Mensch 18
2.3.2 Schutzgut Tiere 19
2.3.3 Schutzgut Pflanzen 19
2.3.4 Schutzgut Boden (mit Angaben zum Ökoausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB) 20
2.3.5 Schutzgut Wasser 20
2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima 20
2.3.7 Schutzgut Landschaft 21
2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 21
2.3.9 Wechselwirkung der Schutzgüter 21

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 21

3. Zusätzliche Angaben 22

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 22
3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung - Monitoring 22
3.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung 23

1. Einleitung

Am 20. Juli 2004 ist das „Europarechtsanpassungsgesetzt Bau" (EAG Bau) in Kraft getreten. Mit dem EAG Bau hat die Bundesrepublik Deutschland die Plan-UP-Richtlinie 2001/42/EG in nationales Recht umgesetzt. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der EU gewährleisten, dass ab dem 20. Juli 2004 für „Pläne" eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen ist.
Nach dem EAG Bau (hier nachfolgend mit „BauGB" bezeichnet) ist für alle Bauleitpläne, also den Flächennutzungsplan (FNP), den Bebauungsplan (B-Plan) – sofern er nicht der Innenentwicklung dient – sowie für planfeststellungsersetzende B-Pläne, eine UP durchzuführen. Dieses ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der die Gemeinden verpflichtet, für die „Belange des Umweltschutzes" eine UP durchzuführen.
Gegenstand der UP sind nach vg. Bestimmung diejenigen Umweltbelange, auf die der betreffende Bauleitplan voraussichtlich *erhebliche* (i.d.R. negative) Auswirkungen haben kann.
Umweltbelange in diesem Sinne sind insbs. die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, wie vor allem die Eingriffsregelung (Abs. 3) und der Bodenschutz (Abs. 2).
Eine *Erheblichkeit* von Umweltauswirkungen ist nach allgemeiner Auffassung immer dann anzunehmen, wenn bspw. in anderen Regelwerken fixierte Grenz- oder Richtwerte überschritten, gesetzte Umweltqualitätsziele gefährdet werden, wenn empfindliche Flächen (z.B. ein wertvolles Biotop) beeinträchtigt oder Schutzgüter besonders schwerwiegend geschädigt werden. Ein Anhaltspunkt ist auch die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten. In Bezug auf Natur und Landschaft ist von einer Erheblichkeit auszugehen, wenn größerer Ausgleichsbedarf erkennbar ist.
Für die Bestimmung der *Prüfungsdichte* ist ferner die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB wichtig, wonach sich die UP auf das zu beziehen hat, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.
Die UP ist gem. § 2a Nr. 2 BauGB im Rahmen eines „Umweltberichtes" als gesondertem Bestandteil der Planbegründung zu dokumentieren. In ihm sind die Ergebnisse der UP zu beschreiben und zu bewerten.
Das Bewertungsergebnis unterliegt – gleichberechtigt neben allen anderen zu berücksichtigenden Belangen – der gemeindlichen Abwägung.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Schmallenberg beabsichtigt im Ortsteil Mailar der lokalen Baulandnachfrage Rechnung zu tragen.
Schon im Rahmen des 2001 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanes (FNP) wurde für Mailar am nordwestlichen Ortsrand eine ca. 0,9 ha große Bauerweiterungsfläche vorgesehen.
Zum damaligen Zeitpunkt schien die landwirtschaftliche Entwicklung des Ortes stagnierend mit eher rückläufigen Aussichten. Vor diesem Hintergrund und angesichts keiner unmittelbar angrenzenden Betriebsstandorte entschloss man sich seinerzeit zur Darstellung einer „Wohnbaufläche", während die übrige Ortslage als „Dorfgebiet" dargestellt war bzw. blieb.
Da sich jedoch die Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich, so auch in Mailar, entgegen der damaligen Erwartung mittlerweile stabilisiert haben und sogar betriebliche Erweiterungen bis hin zu Neubautätigkeit zu verzeichnen waren, soll dieser positiven Entwicklung Rechnung getragen und ihr kein mögliches Erschwernis in den Weg gelegt werden. Letzteres wäre jedoch im Falle einer Wohngebietsausweisung gem. bestehender FNP-Vorgabe u.U. nicht auszuschließen.
Von daher ist beabsichtigt, die bestehende „Wohnbauflächen"-Darstellung in eine „Dorfgebiets"-Baufläche umzuwandeln und damit der übrigen Ortslage-Darstellung anzupassen.
Der Rat der Stadt hat am 31.07.2008 die Einleitung des entsprechenden 18. FNP-Änderungsverfahrens beschlossen.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 32 Abs. 1 Landesplanungsgesetz zu diesem Umplanungsvorhaben wurde mit Datum vom 16.02.2009 unter dem Az. 32.2.1-7.10/18 erteilt.

Das bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnende Areal schließt am Nordwestrand des Ortes an die vorhandene Bebauung an und ist ansonsten von landwirtschaftlichen Nutzflächen umschlossen. Auch das Plangebiet selbst unterliegt bislang im Wesentlichen ackerbaulicher Intensivnutzung.

Topografisch entwickelt sich das Planungsareal in etwa zwischen den Höhenordinaten 360 m über NN im Westen und 370 m über NN im Osten.
Faktisch handelt es sich um eine nur flach und gleichmäßig, ohne Geländeversprünge ausgebildete und entsprechend gut besonnte Westhanglage.

Abgeleitet aus der Umgebungssituation und entsprechend der vorgesehenen Flächennutzungsplandarstellung ist im Sinne der Ermöglichung ortsverträglicher Nutzungsoptionen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Ausweisung eines „Dorfgebietes" gem. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgesehen.
Für einen Teilbereich von ca. 2.000 m² wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 18. FNP-Änderung die Aufstellung des gem. § 30 BauGB qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 141 „Auf´m Mailar Felde" betrieben.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage (Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Schutzgüterbetrachtung)
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz + VO	Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminderung bewirkt werden soll.
	Technische Anleitung Lärm DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und Naschbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsoge.
	Technische Anleitung Luft <u>Hinweis</u>: VOs, TAs und DINs sind keine Fachgesetze, sondern bestimmen technische Prüfverfahren	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Baugesetzbuch	Sicherstellung gesunder Lebensverhältnisse
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im be-

	Landschaftsgesetz	siedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Boden	Bodenschutzgesetz + VO	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u.a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht-, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme – Erfassung des Umweltzustandes anhand der einschlägigen Umweltbelange sowie Abschätzung ihrer voraussichtlichen Betroffenheit

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.
Die Erfassung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt auf Grundlage eigener Aufnahmen sowie vorliegender Kartenwerke.

Bei den jeweiligen Einschätzungen der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende Planung lediglich die Umwandlung einer „Wohnbaufläche" in eine „Dorfgebiets"-Baufläche umfasst – und von daher im Grundsatz auch nur der da zwischen liegende Unterschied in den Umweltauswirkungen zu ermitteln bzw. zu bewerten ist.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Zustandsbeschreibung:
Für den Menschen im Plangebiet sowie der näheren Umgebung könnten theoretisch Lärm- und Luftschadstoffimmissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der übrigen Wohnwertqualität nebst Einschränkungen der Freizeit- und Naherholungsqualität von Bedeutung sein.

Das Plangebiet selbst ist derzeit bis auf ca. 200 m², die in Form von Zierrasen für Gartenzwecke genutzt werden, sowie eines durchführenden Feldweges intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.
Die Nutzungscharakteristik der südlich gelegenen Bestandsbebauung entspricht der eines „Dorfgebietes". Die übrigen Umgebungsbereiche unterliegen ebenfalls der landwirtschaftlichen Ackerbauwirtschaft.
Außergewöhnlich Lärm, Gerüche oder sonstige Schadstoffe emitierende Nutzungs- oder Betriebsarten finden sich weder in der bestehenden Siedlungsfläche, noch werden sie durch die üblichen planerischen Nutzungsfestsetzungen zu einem „Dorfgebiet" in Zukunft ermöglicht – wenngleich sie gegenüber einem „Wohngebiet" durch das breitere, „gewerbelastigere" Nutzungsspektrum leicht erhöht ausfallen können.

Die zukünftigen Baugrundstücke sind jedoch aufgrund der im Bereich ländlicher Orte fast unvermeidlichen, ja typischen Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechend vorbelastet, woraus sich für sie ein verminderter Schutzanspruch ergibt.
Diese Art Vorbelastung ist für eine Ortsrandbebauung in aller Regel immanent. Nutzungstypische Immissionsbeeinträchtigungen sind hier insofern vorhersehbar und angesichts des erfahrungsgemäß zumutbaren, i.A. ohnehin nur temporär auftretenden Umfangs im Rahmen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes hinzunehmen.

Ca. 80 m südwestlich des Plangebietes verläuft die örtliche bzw. überörtliche Haupterschließungsstraße, die B 511. Aus lärmtechnischer Sicht ergeben sich hieraus keine Probleme, die Einhaltung des notwendigen Schutzabstandes wurde schon im FNP-Aufstellungsverfahren sichergestellt.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Für die Bewohner im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes wird insbs. die Erschließung des Plangebietes und die Phase der individuellen privaten Bautätigkeiten ein Mehr an Last- und

Fahrzeugverkehr einschl. der damit und den Baumaßnahmen verbundenen Lärm- und Staubimmissionen erbringen.
Das breitere, gewerbelastigere Nutzungsspektrum kann zwar zu etwas höheren Immissionen führen, die sich nach den Vorgaben jedoch in den Bereichen bewegen, die innerhalb der Bestandsbebauung aufgrund der Dorfgebietscharakteristik ohnehin hinzunehmen sind.
Günstig ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu werten, dass das Plangebiet im Norden zur Bestandsbebauung liegt, so dass diese Immissionen durch die vorherrschende Hauptwindrichtung aus Südwest in ihrer Intensität abgemildert werden.
Der durch das Baugebiet für die Ortslage auf Dauer hinzukommende Anliegerverkehr wird zu einer Erhöhung der ohnehin gegebenen Vorbelastung der angrenzenden Grundstücke führen. Die geringe Größe des Plangebietes spricht aber dagegen, dass der Belastungsanstieg signifikant ausfällt.

Vom Plangebiet sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards, moderner Heizungsanlagen und betriebsbezogener Emissionsbeschränkungen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch emitierte Luftschadstoffe zu erwarten.

Für die Freizeit- und Naherholungsnutzung war und bleibt das Planungsareal angesichts der flächigen landwirtschaftlichen Intensivnutzung ohne Bedeutung.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.
Eine erhebliche und nachhaltige Positivwirkung wird jedoch im Hinblick auf die Befriedigung örtlicher bzw. ortsbezogener Baulandnachfrage erzielt.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Zustandsbeschreibung:
Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt der örtlichen Tierwelt und speziell die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust der vorhandenen Lebensraumtypen und der nachhaltigen Überbauung und Versiegelung von Bodenflächen ergeben.
Wirkungen auf benachbarte Lebensräume sind ggf. in Form von Beunruhigungen durch Personen und durch Privatverkehr auf der Fläche und den Zufahrten möglich, was zu Störungen von empfindlichen Tierarten führen kann. Anlagebedingt können durch die neu entstehenden Gebäude bei planungsrelevanten Arten mit entsprechender Sensibilität ggf. Effektdistanzen ausgelöst werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ausgeräumtes, zusammenhängendes, intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutztes Areal.
Die faunistische Artenvielfalt auf vegetationsseitig derart ausgeräumten, monostrukturierten Flächen fällt gering aus und beschränkt sich weitestgehend auf Kleinstlebewesen. Die durch die bestehende Nachbarbebauung und die intensive Bewirtschaftung schon gegebenen siedlungsimmanenten Begleiterscheinungen schließen bedeutsame Funktionen für die Tierwelt aus.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Das breitere, gewerbelastigere Nutzungsspektrum eines „Dorfgebietes" ermöglicht gegenüber einem „Wohngebiet" zwar ein etwas höheres Immissionsspektrum, dieses strahlt die Bestandsbebauung jedoch ohnehin schon aus.

Generell lässt die bauliche Umnutzung von monostrukturiertem Ackerland in Baufläche angesichts der zu erwartenden Anpflanzungen auf den zukünftigen Privatgrundstücken gegenüber des status quo eine größere Artenvielfalt von Anpflanzungen und damit auch Lebensräumen

für Klein- bis Kleinstlebewesen erwarten. Hier dürften sich zwischen den 2 Baugebietstypen hinsichtlich Qualität und Quantität keine gravierenden Unterschiede ausmachen lassen.

Nichts desto trotz besteht das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen einer sogn. „Artenschutzprüfung" (ASP).
Methodisch erfolgt diese nach Vorgabe der „Verwaltungsvorschrift (VV) – Artenschutz" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) im Wesentlichen auf Grundlage der durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in deren „LINFOS" (Landschaftsinformationssammlung) vorgehaltenen Umweltdaten respektive dem „FIS – Fachinformationssystem für geschützte Arten in NRW".

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Schmallenberg Nordwest" (LPSMNW).
Aufgrund der bestehenden Bauflächendarstellung im FNP enthält der LPSMNW für das Plangebiet selbst keine Festsetzungen. Auch nicht für den unmittelbaren Nahbereich, da das Plangebiet nur eine Teilfläche der dortigen Bauflächenreservedarstellung ausmacht. Umschlossen wird diese insgesamt – bis auf den südlichen Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche von Mailar – von einem Landschaftschutzgebiet (LSG) Typ „B" – Ortsrandlage, Landschaftscharakter, namentlich dem LSG 2.3.2.28 „Offenlandbereich um Mailar".
Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete bzw. –objekte.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet findet sich in etwa 4,5 km nördlich auf Gebiet der Gemeinde Eslohe (DE-4715-301 – „Wenne" zwischen Bremke und Frielinghausen) und damit ähnlich weit entfernt, wie die nächsten Naturschutzgebiete.
Das Biotopkataster weist als nächstgelegenes Objekt in 100 m Entfernung östlich das BK-4715-332 „Magergrünland-Heckenkomplex" (Status: LSG-Vorschlag) aus. Im LPSMNW ist ein 250 m vom Plangebiet entfernt gelegener Teilbereich davon als geschützter Landschaftsbestandteil „LB 2.4.23 – Streuobstwiese" festgesetzt.
Geschützte Biotope finden sich mit dem „GB-4715-289 – Fließgewässer Leiße" in 130 m Entfernung südwestlich und mit dem „GB-4715-532 – Quellbereich" in 250 m Entfernung östlich des Plangebietes.
Vogelschutzgebiete sind im gesamten Stadtgebiet von Schmallenberg nicht ausgewiesen.

Die LINFOS weist für das Plangebiet sowie für den Umkreis von 2 km keine aktuellen Nachweise von planungsrelevanten Tierarten aus.

Aufgrund des von Nichtwirtschaftspflanzen völlig freigestellten Plangebietes, der gleich beschaffenen Freilandumgebung und einer entsprechenden Einsehbarkeit des Gesamtareals war nach Begehung kein Vorkommen der nach Lebensraumtyp und Rasterverbreitungsdaten zu erwartenden planungsrelevanten Arten (ausschließlich Vogelarten) feststellbar.
Die (intensiv)nutzungsbedingte Beschaffenheit sowie die Lage des Plangebietes im unmittelbaren Siedlungsanschluss spricht zudem gegen eine essenzielle Bedeutung als Jagd-, Nahrungs- oder Aufenthalts-/Rückzugsrevier.

Vor diesem Hintergrund ist auf die Ausführungen der VV-Artenschutz unter Punkt 2.2.2 zu Methodik und Umfang der Bestandserfassung Bezug zu nehmen (s. Seite 5, vorletzter Absatz, Satz 1).

Das entsprechende Protokoll zum Artenschutz ist der Begründung zur Änderung als Anlage 2 beigefügt.

<u>Bewertung der planbedingten Auswirkungen:</u>
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Zustandsbeschreibung:
Beeinträchtigungen der Flora resultieren vornehmlich aus dem Entzug bzw. der Versiegelung bisheriger Freiflächen.

Das Plangebiet wird bislang ausschließlich intensiv landwirtschaftlich für Ackerbauzwecke genutzt. Die floristische Artenvielfalt auf vegetationsseitig derart ausgeräumten, monostrukturierten Flächen fällt demgemäß äußerst gering aus.
Nach der Wertskala des Hochsauerlandkreises ist für diesen Biotop-Typ auch nur die relativ niedrige Wertziffer „3" in Ansatz zu bringen.

Von daher ergaben sich auch keine landschaftspflegerischen Widerstände, als das Areal 2001 im Rahmen der FNP-Neuaufstellung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" umgewandelt wurde.
Diese Bauflächen-Darstellung schlägt sich wiederum im hier maßgeblichen LPSMNW nieder, der das Plangebiet angesichts seiner Vorbestimmung zu Siedlungszwecken von landschaftsplanerischen Festsetzungen oder Entwicklungsgeboten ausnimmt.

Der das Plangebiet bis auf den südlichen Siedlungsanschluss umschließende Freilandbereich fällt unter den flächigen Landschaftsschutzgebietstyp „B" – Ortsrandlagen, Landschaftscharakter, hier namentlich das LSG 2.3.2.28 „Offenlandbereich um Mailar".
Die Entwicklungskarte des LP sieht hier die „Pflege und Entwicklung der Ortsränder" vor. Hierunter fallen bspw. im öffentlichen Bereich die organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, die Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern; im privaten Bereich die Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien sowie standortgerechte Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen und generell die Bereicherung der Landschaft durch Anpflanzung von einzelnstehenden, großkronigen Bäumen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete bzw. –objekte.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet findet sich in etwa 4,5 km nördlich auf Gebiet der Gemeinde Eslohe (DE-4715-301 – „Wenne" zwischen Bremke und Frielinghausen) und damit ähnlich weit entfernt, wie die nächsten Naturschutzgebiete.
Das Biotopkataster weist als nächstgelegenes Objekt in 100 m Entfernung östlich das BK-4715-332 „Magergrünland-Heckenkomplex" (Status: LSG-Vorschlag) aus. Im LPSMNW ist ein 250 m vom Plangebiet entfernt gelegener Teilbereich davon als geschützter Landschaftsbestandteil „LB 2.4.23 – Streuobstwiese" festgesetzt.
Geschützte Biotope finden sich mit dem „GB-4715-289 – Fließgewässer Leiße" in 130 m Entfernung südwestlich und mit dem „GB-4715-532 – Quellbereich" in 250 m Entfernung östlich des Plangebietes.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind im gesamten Gebiet des Hochsauerlandkreises nicht gelistet.
Das entsprechende Protokoll zum Habitatschutz ist der Begründung zur Änderung als Anlage 3 beigefügt.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Für die übrige Flora wird die Umwandlung in „Dorfgebiet" durch die gegenüber Wohngebieten nutzungsbedingt etwas höhere/größere Versiegelung, die zuzulassen sein wird, möglicherweise etwas weniger Raum für Grün-/Freiflächen auf den Baugrundstücken erbringen.

Im Hinblick auf die Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist festzustellen, dass

- das Planungsareal im städtischen FNP bereits als „Baufläche" dargestellt ist und auch im seinerzeitigen FNP-Aufstellungsverfahren keine Einwände gegen die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Baufläche vorgebracht wurden,
- es in Mailar keine brachgefallenen Innerortsflächen gibt, die einer Umnutzung/Reaktivierung im Sinne des Vorhabens hätten zugeführt werden können,
- eine Nachverdichtung innerhalb des Ortes aufgrund der ausgeschöpften räumlichen Möglichkeiten und im Sinne der Erhaltung der dörflichen Strukturen ausscheidet,
- anderweitige Standorte im angrenzenden Umfeld des Ortes aufgrund aufliegender landwirtschaftlicher Nutzungen nicht in Betracht kommen – und wenn, dann ebenfalls nur unter Neuinanspruchnahme von Freifläche.

Die Umnutzung der (monostrukturierten) Ackerlandfläche wird angesichts der zu erwartenden gliedernden und belebenden Grünanpflanzungen im Bebauungsbereich gegenüber dem Status quo eine weitaus diversifiziertere floristische Artenvielfalt zur Folge haben – aufgrund entsprechender planerischer Vorgaben zudem in standortgerechter, heimischer Ausprägung.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Zustandsbeschreibung:
Mit Grund und Boden soll gem. der in § 1a Abs. 2 BauGB verankerten sogn. Bodenschutzklausel sparsam (Quantitätsziel) und schonend (Qualitätsziel) umgegangen werden.
Die ökologische Funktion umfasst die Bedeutung des Bodens als abiotischer Bestandteil des Ökosystems sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen (Filter-, Biotop-, Nutzungsfunktion) können durch Versiegelung und/oder Schadstoffeintrag erfolgen.

Im Vorfeld der 2001 abgeschlossenen FNP-Neuaufstellung wurde auch Mailar im Hinblick auf seine städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten untersucht.
Gem. der o.a. Bodenschutzklausel lag dabei die erste Priorität auf der Lokalisation von etwaigen innerörtlichen (Brach-)Flächen, die einer Wiedernutzung oder einer Nachverdichtung hätten zugeführt werden können. Hierzu ergab sich ein durchweg negatives Ergebnis. Eine zukunftsträchtige Ortsentwicklung konnte demnach nur durch behutsame Ergänzung/Erweiterung im Ortsrandbereich vorgesehen werden.
In Bezug auf topografische Eignung, Lage zum bisherigen Siedlungsbereich, Erschließbarkeit sowie zu erwartende eigentumsrechtliche Verfügbarkeit kam letztlich nur die jetzige im FNP dargestellte FNP-Reservefläche in Frage.
Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überformung durch Intensivlandwirtschaft erhoben sich im seinerzeitigen FNP-Verfahren gegen diese Umwandlung bisheriger „Fläche für die Landwirtschaft" auch keine landschafts- oder bodenschutzrechtlichen Einwände.

Die ursprüngliche „natürliche", anthropogen jetzt überformte Bodenstruktur im Plangebiet weist keine bodenkundlichen Besonderheiten auf.
Die Geologische Karte NRW beschreibt die Bodenbeschaffenheit – regionstypisch – wie folgt: „Schluff- und Tonstein, geschiefert, schwach karbonatisch, eigenständig gebändert, schwarz bis schwarzgrau, vereinzelt quarzistische Sandsteineinlagerungen, dünnbankig".
Bzgl. der Hydrogeologie wird ausgeführt, dass diese geologische Beschaffenheit als „Festgestein" unter die Kategorie „Kluftgrundwasserleiter" fällt, wobei es sich um einen Grundwasserleiter mit mäßger bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit handelt.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Flächenqualität weist die Standortkarte des HSK das Plangebiet für die Ackernutzung als „A 2 – mittel" aus, d.h., diese Nutzungsart wird durch weniger günstige Standortfaktoren eingeschränkt.
Im FNP-Neuaufstellungsverfahren wurden gegen die Umwandlung in (Wohn-)Baufläche von landwirtschaftlicher Seite keine Bedenken erhoben.

Etwaig bodengefährdende Altlasten und/oder Altablagerungen im oder im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mittels Trennsystems und Anschluss an das vorhandene Kanalisationsnetz vorgesehen.
Konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser in geeigneter Form ortsnah der „Leiße", das anfallende Schmutzwasser gesammelt der Kläranlage Eslohe-Bremke zugeführt.
Näheres ist dem Wasserwirtschaftlichen Erläuterungsbericht zu entnehmen, der als Anlage 5 der Bebauungsplanbegründung beigefügt ist.
Angesichts der zu erwartenden, ordnungsgemäß projektierten Abwasserentsorgung des Plangebietes sind daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Boden" auszuschließen.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.
Angesichts der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung des Plangebietes sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Boden" ausgeschlossen sein.

Aufgrund dieser anthropogenen Überformung des Bodens und dem mit der betriebenen Nutzung i.d.R. einhergehenden Eutrophierungseintrag können dessen natürliche Funktionen im Plangebiet nur eingeschränkte Bedeutung haben, es liegt bereits eine deutliche Vorbelastung und dementsprechend geminderte Wertigkeit des Schutzgutes „Boden" vor.
Gleichwohl wird mit dem planerisch ermöglichten Versiegelungsumfang ein noch weitergehender Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet.
Mit der Änderung in „Dorfgebiet" wird dieser gegenüber einem Wohngebiet durch die zu ermöglichenden Nutzungsarten potenziell nochmals etwas höher ausfallen.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Das gesamte Areal ist aufgrund der bisherigen Nutzungen in seinen natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt und vorbelastet.
Gleichwohl wird durch das Bebauungsplanverfahren respektive die Bauflächenausweisung und den ermöglichten Versiegelungsumfang ein noch weitergehender Eingriff in den Bodenhaushalt ermöglicht. Anlagebedingt wird demgemäß ein erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG, eine erhebliche negative Umweltauswirkung vorbereitet, die ein flächenhaftes Kompensationserfordernis auslöst.
Diese Neuinanspruchnahme von bislang unversiegelten Bodenflächen muss angesichts der eigentlichen Planungszielsetzung und den funktionalen Sachzwängen jedoch grundsätzlich als unvermeidbar angesehen werden. Zudem erscheint sie vertretbar, da im Rahmen der Eingriffskompensation ein Vollausgleich erfolgen wird.
Bau- und betriebsbedingt sind hingegen aufgrund der getroffenen Regelungen bzw. der einzuhaltenden technischen Vorgaben keine erheblichen Negativauswirkungen auf das Schutzgut „Boden" zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Zustandsbeschreibung:
Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind somit Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

Wasserleitvermögen, Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen bzw. geologischen Gegebenheiten im Betrachtungsraum als gering einzustufen.
Besondere „Empfindlichkeiten" bestehen nicht. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzgebietszone, eine besondere Bedeutung für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser liegt nicht vor.
Still- oder Fließgewässer finden sich weder im Plangebiet selbst noch in dessen unmittelbarem Umfeld.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mittels Trennsystems und Anschluss an das vorhandene Kanalisationsnetz vorgesehen.
Konform zu den Bestimmungen des § 51 a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser in geeigneter Form ortsnah der „Leiße", das anfallende Schmutzwasser gesammelt der Kläranlage Eslohe-Bremke zugeführt.
Eine zwingende B-Plan-Vorgabe zur Oberflächenwasserversickerung kommt angesichts der nur sehr bedingt geeigneten Bodenverhältnisse und der bestehenden, satzungsgeregelten Kanalanschlusszwänge nicht in Betracht.
Die Detailplanungen zur beabsichtigten Niederschlagswasserableitung erfolgen unter frühzeitiger Einbindung der Umweltverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg und der Unteren Wasserbehörde des HSK.
Angesichts der zu erwartenden, ordnungsgemäß projektierten Abwasserentsorgung des Plangebietes sind daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Wasser" auszuschließen.

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Städtereinigung Stratmann, Bestwig) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls separat eingesammelt und wiederverwertet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Die nicht verwertbaren Reststoffe werden von der Stadt Schmallenberg zur Umladestation des Hochsauerlandkreises und anschließend durch den Hochsauerlandkreis zur zentralen Abfalldeponie bzw. einer verfügbaren Müllverbrennungsanlage gebracht.
Angesichts der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung des Plangebietes sollten daherrührende Schadstoffeinträge in das Schutzgut „Wasser" ausgeschlossen sein – entsprechend verantwortungsbewusstes Verhalten der zukünftigen Anwohnerschaft des Plangebietes vorausgesetzt.

Altlasten und/oder Altablagerungen im oder im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Die Änderung in „Dorfgebiet" wird durch das gegenüber einem Wohngebiet potenziell größere Nutzungsspektrum mit einer potenziell größeren Bodenversiegelung die ohnehin schlechten Grundwasserverhältnisse weiter beeinträchtigen.
Aufgrund der bestehenden Verhältnisse und Vorbelastungen ist allerdings keine signifikante Verschlechterung der Grundwasserquantität und -qualität zu erwarten – von evtl. temporären Eintrübungen während etwaiger Bauphasen abgesehen.

Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Zustandsbeschreibung:
Die herausragende Bedeutung der Luft als Schutzgut steht außer Frage.
Neben der menschlichen Gesundheit werden Schutzgüter wie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter durch Luftverunreinigungen beeinträchtigt. Letzterer Begriff umfasst (gem. § 3 Abs. 4 BImSchG) „Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft insbs. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Geruchsstoffe".
Auf Luftverunreinigungen bzw. –veränderungen sind Belastungen des Klimas sowohl auf der kleinräumigen als auch kumulativ auf der regionalen bis hin zur globalen Ebene zurückzuführen.

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen wie hier sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Emittentenquellen gem. § 3 Abs. 4 BImSchG finden sich in der Umgebung des Plangebietes neben dem gebietsimmanenten Verkehrsaufkommen und Hausbrand nur in Form mehrerer im südlichen Ortsbereich gelegenen Landwirtschaftsstellen.

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen".
Aufgrund des Geländeverlaufs, der nur sehr moderat nach Nordosten hin ansteigt, sowie der Lage des Plangebietes am nördlichen Ortsrand, also eher abseits der vorherrschenden Hauptwindrichtung aus Südwest, und mit Anschluss an die Ackerflächen ringsum dürfte dessen Bedeutung für das örtliche Kleinklima gering ausfallen.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die bestehende Vorbelastung wird durch den Wegfall der intensiv genutzten LW-Fläche einerseits etwas reduziert, andererseits durch die vorbereitete weitere Bebauung in anderer Emissionsform zwangsläufig erhöht werden.
Die aktuellen technischen Regelwerke und Verordnungen zu den jeweiligen Emissionsquellen sollten die Einhaltung der einschlägigen Immissionsgrenzwerte und damit ein gesundes Leben respektive Arbeiten im Plangebiet sicherstellen.

Die hinzutretende Bebauung wird hier zwar eine verstärkte Barrierewirkung erzeugen, andererseits durch den anzunehmenden stärkeren Durchsatz mit Büschen und Bäumen positiv zur Luftaufbereitung und damit zur Luftqualität beitragen – wenn auch nur im wohl nicht messbaren Bereich.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Da auch in einem „Dorfgebiet" die Wohnnutzung gesundheitsunschädlich möglich sein muss, ist hier durch die Umwandlung der bisherigen Wohnbaufläche keine gravierende Änderung zu erwarten.
Erhebliche anlage-, bau oder betriebsbedingte klimatische Beeinträchtigungen infolge der Planung durch Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemissionen und Heizungsanlagen sind aufgrund der allgemeinen umweltschonenden Betriebsvorschriften für die Schutzgüter „Luft" und „Klima" nicht zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Zustandsbeschreibung:
Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachtenden im Vordergrund.
Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen.
Zu den möglichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Bauleitplanung gehören der Verlust wertvoller bzw. eigentümlicher Landschaftsbestandteile, die Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen sowie die nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische oder als wesensfremd zu beurteilende bauliche Anlagen oder auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Ausmaßes.

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Landschaft in der Bauleitplanung bilden die nach § 16 Abs. 1 BNatSchG aufzustellenden Landschaftspläne.
Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Schmallenberg Nordwest“ (LPSMNW).
Aufgrund der bestehenden Bauflächendarstellung im FNP enthält der LPSMNW für das Plangebiet selbst keine Festsetzungen. Auch nicht für den unmittelbaren Nahbereich, da das Plangebiet nur eine Teilfläche der dortigen Bauflächenreservedarstellung ausmacht. Umschlossen wird diese insgesamt – bis auf den südlichen Anschluss an die bestehende Siedlungsfläche von Mailar – von einem Landschaftschutzgebiet (LSG) Typ „B“ – Ortsrandlage, Landschaftscharakter, namentlich dem LSG 2.3.2.28 „Offenlandbereich um Mailar“.

Die Entwicklungskarte des LPSMNW sieht für derartige Bereiche die „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“ vor. Hierunter fallen bspw. im öffentlichen Bereich die organische Abgrenzung neuer Baugebiete am Ortsrand, die Höhenstaffelung und Gestaltungsfestsetzungen für die Gebäude nach dorftypischen Vorbildern; im privaten Bereich die Verwendung sauerlandtypischer Konstruktionsformen und Materialien sowie standortgerechte Anpflanzungen mit heimischen Laubgehölzen und generell die Bereicherung der Landschaft durch Anpflanzung von einzelnstehenden, großkronigen Bäumen.

Topografisch handelt sich bei dem Plangebiet um eine zum Ortsmittelpunkt hin leicht überhöhte Westhanglage, die sich in etwa zwischen den Höhenordinaten 364 m über NN im Westen und 370 m über NN im Osten entwickelt. Sein Zuschnitt kommt einem Rechteck mit ca. 35 x 60 m Kantenlänge gleich.

Der visuelle Eindruck des Betrachtungsraumes wird maßgeblich bestimmt durch die angrenzende weitläufige Ackerfeldflur. In westliche Richtung zieht im Anschluss daran die Baumallee entlang der B 511 den Blick auf sich, während in nördliche Richtung das Bild von einer 380-kV-Freileitungstrasse dominiert wird. Die Horizontlinien werden von den teilweise Kyrill-geschädigten Kuppen der umliegenden typischen Hügel des hier allerdings weniger abwechselungsreichen Schmallenberger Sauerlandes gebildet. Mailar selbst tritt nur mit seiner nördlichen Randbebauung in Erscheinung.
Abgesehen von der Baumallee finden sich somit keine landschaftlich besonders reizvollen Blickfänge im Betrachtungsraum.

Neben dem allgemein als „Landschaft“ verstandenen „Freiraum“ zählt zum Schutzgut „Landschaft“ auch das baulich geprägte „Ortsbild“.
In das zuvor beschriebene natürliche Landschaftsbild eingebettet erkennt der äußere Betrachter eine noch überwiegend unter Verwendung von regionstypischen Materialien und Baugestaltungsmerkmalen dorfgerecht abwechselungsreich ausgebildete Bebauung, flankiert von größeren landwirtschaftlichen Hofanlagen und Wirtschaftsgebäuden.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die o.a. „landschaftsbildenden" Umgebungsbereiche des Plangebietes werden durch die beabsichtigte Gebietsänderung nicht betroffen.
Im Hinblick auf das abwechselungsreich ausgebildete Ortsbild, durchsetzt auch mit größeren landwirtschaftlichen Hofanlagen und Wirtschaftsgebäuden kommt die beabsichtigte Gebietsänderung dem Erhalt und der Pflege dieses Eindrucks sogar entgegen. Feinsteuerungen bleiben der nachfolgenden Planungsebene überlassen.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für dieses Schutzgut nicht feststellbar.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zustandsbeschreibung:
Kulturgüter sind bauliche oder sonstige – auch im Boden verborgene – Anlagen und andere vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.
Sachgüter im Sinne der Betrachtung als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind – z.B. besonders ertragreiche landwirtschaftliche Böden.

Mit der bauleitplanerischen Siedlungsentwicklung können negative Einflüsse auf Kultur- und Sachgüter durch Überbauung, Immissionen, optische Beeinträchtigung etc. verbunden sein, die es im Rahmen der „gebotenen Rücksichtnahme" zu vermeiden gilt.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Im Plangebiet selbst sowie dessen unmittelbaren Umfeld sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt, etwaige Beeinträchtigungen durch die Umplanung somit nicht quantifizierbar.

Bewertung der planbedingten Auswirkungen:
Erhebliche anlage-, bau- oder betriebsbedingte Negativauswirkungen infolge der Planung sind für diese Schutzgüter nicht feststellbar.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zustandsbeschreibung:
Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkzusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Beschreibung der planbedingten Auswirkungen:
Die jeweiligen Schutzgut-Vorbelastungen im Plangebiet sind vorstehend ausführlich behandelt.
Die voraussichtlich einzige erheblich nachteilige Auswirkung der Planung würde danach die eingriffs-/ausgleichsrelevante Bodenversiegelung darstellen – wobei es sich allerdings auch dabei schon um anthropogen vorbelasteten Boden handelt.
Die zusätzliche Überbauung von Boden führt zwangsläufig zu verstärkten Funktionsverlusten des Bodens, wozu auch die Speicherungsmöglichkeit von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird.

Wenngleich die Bodenversiegelung mittelbar auch noch eine Vielzahl weiterer negativer Folgewirkungen mit sich bringt – Reduzierung von Lebensraum für Kleinstlebewesen und Pflanzen, Reduzierung von potenzieller Luftregenerationsfläche, etc., Folgen, die selbst wiederum weitere negative Wirkungen hervorrufen –, so erscheint dieser Effekt doch als der „Erheblichste".
Dieser Negativauswirkung stehen jedoch auch Positiveffekte gegenüber: so z.B. die gleichzeitig zu erwartende Diversifizierung der Vegetation und die damit einhergehende Erweiterung faunistischer Habitate im Baugebiet.

Bewertung der planbedingten Umweltauswirkungen:
Eine signifikante Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, bzw. das Entstehen von erheblichen Umweltauswirkungen erst aufgrund von Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.

2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

Gem. Nr. 2b der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB ist im Umweltbericht eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung zu erstellen.

2.2.1 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind voraussichtlich die im Kap. 2.1 dargelegten Umweltauswirkungen verbunden. Der Umweltzustand im und im näheren Umfeld des Plangebietes wird sich danach in beiden Fällen nicht erheblich verändern.

Dem Schutzgut „Mensch" werden – ortsangepasst – erweitere Möglichkeiten eröffnet, innerhalb weitestgehend gesunder Lebensbedingungen zu siedeln.
Der damit zwangsläufig einhergehende erhöhte Beeinträchtigungsgrad durch Immissionen ist nutzungsimmanent, unvermeidbar und angesichts der minderen Schwere sowie des vg. Positiveffektes tolerierbar.
Gleiches gilt für die sonstigen Luftschadstoffe. So sind unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizungsanlagen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen durch die beabsichtigte Neubebauung zu erwarten.
Durch die Umplanung von „Allgemeines Wohngebiet" in „Dorfgebiet" im FNP und entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan ist grundsätzlich zwar ein potenziell etwas emitierenderes Nutzungsspektrum die mögliche Folge, dies entspricht jedoch einerseits der bestehenden Nutzungstypik des Ortes, und andererseits kommt es den tatsächlichen örtlichen Bedürfnissen näher, ohne ein gesundes Wohnen und Leben in Frage zu stellen.

Der Pflanzen- und Tierwelt werden auf den privaten Grundstücken vermutlich mehr Entwicklungsmöglichkeiten entstehen, als ihr auf der monostrukturierten Ackerfläche gegeben waren.

Die als erheblich erachtete Beeinträchtigung des Bodens wird im Rahmen des Eingriffsausgleiches vollständig kompensiert werden. Und obgleich der Ausgleich in Form einer Aufwertung des Landschaftsraumes an anderer Stelle erfolgen soll, ist angesichts der komplexen, weiträumigen Wirkungszusammenhänge der Schutzgüter zu unterstellen, dass die dortigen positiven Effekte letztendlich auch wieder dem Eingriffsort zugute kommen werden.

Der Wasserhaushalt sowie die kleinklimatischen Verhältnisse werden sich nicht merklich verändern; vorbehaltlich der Einhaltung der entsprechenden technischen Regelwerke auch nicht die lufthygienischen.

Das Ortsbild wird ergänzt, der Übergang zwischen Siedlungsfläche und freien Landschaftsteilen aufgrund der zu erwartenden Anpflanzungen auf den Baugrundstücken harmonisch ausfallen. Ferner wird das Ortsbild, und damit letztendlich auch das Landschaftsbild, durch die nachfolgend beabsichtigten planerischen Konkretisierungen im Sinne der Landschaftsplanzielsetzungen gepflegt und entwickelt.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planungsmaßnahme verbliebe es bei der „Wohnbauflächen"-Darstellung.
Ohne weitergehende Konkretisierung durch verbindliche Bauleitplanung würde das Ackerland wohl weiterhin in gleicher Art und Weise genutzt – mit den beschriebenen, monostrukturbedingten (Negativ-) Wirkungen für Fauna und Flora.
Bei Konkretisierung durch verbindliche Bauleitplanung in Richtung „Wohngebiet" würden ähnliche Wirkungen auftreten wie bei einem „Dorfgebiet". Allerdings könnten sich hinsichtlich der Verträglichkeit mit bestehenden Nutzungen – wie oben beschrieben – möglicherweise Probleme ergeben, die letztendlich zu negativen Einflüssen auf das Schutzgut „Mensch" führen könnten.

Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter würden voraussichtlich ohne signifikante Beeinflussungen bleiben.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Das vornehmliche Ziel des planerischen Maßnahmenkonzeptes ist die Reduzierung bzw. der Ausgleich der Beeinträchtigungsintensität der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei Realisierung der Planung auf die Schutzgüter einwirken – jedoch jederzeit unter Beachtung der eigentlichen Planungsintention, der Vorbereitung der Ermöglichung von ortsangepassten Bauerweiterungsflächen!
Darüber hinaus besteht aus dem Selbstverständnis der eigenen Planungsverantwortung heraus stets das Bestreben, durch alle Arten vertretbarer und möglicher Maßnahmen sämtliche negativen Auswirkungen soweit als möglich zu reduzieren respektive zu kompensieren.

Im vorliegenden Fall gilt es nachfolgend zu berücksichtigen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach dem bisherigen Erkenntnisstand originär nur für das Schutzgut „Boden" zu erwarten sind. Ferner, dass es sich bei dem Planungsvorhaben lediglich um die nutzungsmäßige Umwandlung einer bestehenden Bauflächeart in eine unmittelbar „benachbarte" Nutzungsart ohne die Herbeiführung eines gravierend anderen Nutzungscharakters und Auswirkungsumfanges handelt.

2.3.1 Schutzgut Mensch

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige oder gar schädliche Umwelteinwirkungen für den Menschen, die durch die Planung hervorgerufen oder initiiert werden, zeichnen sich nicht ab.

Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.

Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

2.3.2 Schutzgut Tiere

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige oder gar schädliche Umwelteinwirkungen auf die Fauna, die durch die Planung hervorgerufen oder initiiert werden, zeichnen sich nicht ab.

Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.

Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

Die grundlegende Planungswirkung „Vorbereitung zusätzlicher Bauflächen" wird der örtlichen Tierwelt durch die auf den privaten Grundstücken zu erwartenden bzw. auf den öffentlichen Flächen festzusetzenden Anpflanzungen im Hinblick auf die „biologischen Vielfalt" voraussichtlich mehr und abwechslungsreichere Lebensräume bieten als das bisherige monostrukturierte Ackerland.
Ferner ist zu unterstellen, dass auch die Tierwelt von den ökologischen Aufwertungsmaßnahmen profitiert, die im Rahmen des Eingriffsausgleichs gem. BNatSchG durchgeführt werden.

2.3.3 Schutzgut Pflanzen

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die – im Bestand gem. Biotop-Typen-Bewertungsliste des HSK nicht sehr hochwertige – Flora im Betrachtungsraum zeichnen sich nicht ab.

Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.
Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

Der unvermeidbare Verlust an Wuchsraum – originär des Schutzgutes „Boden" – wird im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 21 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes weder quantitativ ausreichend noch ökologisch besonders wertvoll zu kompensieren sein. Von daher wird dem festgestellten Eingriffstatbestand eine zweckmäßigere Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle im Stadtgebiet zugeordnet.
Obwohl sich vorrangig das Schutzgut „Boden" durch die Planung beeinträchtigt zeigt, sollte die betreffenden Ausgleichsmaßnahme letztendlich auch der heimischen Flora zugute kommen.

Die grundlegende Planungswirkung „Vorbereitung zusätzlicher Bauflächen" wird der örtlichen Pflanzenwelt im Betrachtungsraum durch die auf den privaten Grundstücken zu erwartenden

diversifizierten Anpflanzungen darüber hinaus voraussichtlich eine größere Artenvielfalt bringen.

2.3.4 Schutzgut Boden (mit Angaben zum Ökoausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB)

Als einziges Schutzgut, das sich durch die *Folgewirkung* der gegenständlichen Planungsmaßnahme voraussichtlich als erheblich nachteilig beeinträchtigt zeigen wird, erweist sich der Boden.
Der geplante Baugebietstyp selbst bedingt gegenüber dem bestehenden allerdings keine gravierende weitere Verstärkung dieser Umweltauswirkung.

Nicht zuletzt aufgrund der geringen Plangebietsgröße müssen gegensteuernde respektive ausgleichende Maßnahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten bleiben.

Der im Hinblick auf die zentrale Planungsintention und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten im Grundsatz unvermeidliche Bodeneingriff wird bezüglich seiner Erheblichkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung anhand der Biotop-Typen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises dezidiert beurteilt.
Zweck dieser Bewertung ist die Ermittlung des ökologischen Ausgleichserfordernisses gem. § 21 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB, welches dann ebenfalls auf dieser Planungsebene abschließend geregelt wird.
Dabei wird der Eingriff im aktuellen Parallelverfahren zwar zunächst nur für eine nur ca. 0,2 ha große und damit hinter der FNP-Änderungsfläche zurückbleibende B-Plan-Fläche ermittelt, dieses momentane „Manko" wird aber zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der FNP-Restfläche im Rahmen des dann erforderlichen Erweiterungs-B-Planes behoben werden.

2.3.5 Schutzgut Wasser

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Wasser" zeichnen sich nicht ab.
Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.
Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter „Luft" und „Klima" zeichnen sich nicht ab.
Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.
Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

2.3.7 Schutzgut Landschaft

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild sind nicht erkennbar.
Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.
Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

Die in Ermangelung geeignet erscheinender interner Möglichkeiten dem Eingriff zugeordnete externe Ökoausgleichsmaßnahme wird dem Schutzgut „Landschaft" an der betreffende Stelle ebenfalls nachhaltig zugute kommen und ihren Teil zu einer Gesamtaufwertung des Raumes beitragen.

2.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der geplante Baugebietstyp bedeutet gegenüber dem bestehenden keine gravierende nutzungsmäßige Änderung.
Erheblich nachteilige Auswirkungen der Planung auf Kultur- und sonstige Sachgüter zeichnen sich nicht ab.
Maßnahmen auf FNP-Ebene sind daher weder erforderlich noch vorgesehen bzw. entziehen sich – auch angesichts der Kleinräumigkeit der Planungsmaßnahme – den Regelungsmöglichkeiten dieser instrumentellen Ebene.
Mögliche Maßnahmen zur Abminderung bzw. zum Ausgleich von nicht erheblichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut bleiben der nachfolgenden, konkretisierenden Planungsebene vorbehalten.

2.3.9 Wechselwirkung der Schutzgüter

Eine signifikante Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen, bzw. das Entstehen von erheblichen Umweltauswirkungen erst aufgrund von Wechselwirkungen ist nicht erkennbar.
Explizit diesbezügliche Vermeidungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Einleitungskapitel der Begründung ist nachvollziehbar dargelegt, dass sich zur vorliegenden Planung letztendlich keine Alternative ergab – weder zu dem durch die vorangegangene FNP-Untersuchung vorgegebenen Standort, noch zu der durch eigentumsrechtliche Verfügbarkeiten mitbeeinflussten Abgrenzung des Planungsraumes.

Die maßvolle Siedlungsranderweiterung Mailars entspricht der im FNP der Stadt dokumentierten langfristigen städtebaulichen Entwicklungsabsicht für diesen Ort.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Aufbau und Struktur dieses Umweltberichtes erfolgt in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen", herausgegeben vom Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V., Niedersächsischer Städtetag.

Die Erfassung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte auf Grundlage eigener Aufnahmen sowie vorliegender Kartenwerke.

Sonstige angewandte technische Verfahren werden grundsätzlich – soweit sie überhaupt zur Anwendung zu bringen waren – in den jeweiligen Schutzgüterbetrachtungen angesprochen und im Bedarfsfalle näher erläutert.
Da nach derzeitigem Kenntnisstand nur eine voraussichtliche erheblich nachteilige Planungsauswirkung auf das Schutzgut „Boden" zu erwarten ist, beschränkt sich das einzige anzuwendende technische Verfahren auf die diesbzgl. Eingriffsermittlung anhand der Biotop-Typen-Bewertungsliste des HSK.

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagendaten haben sich nicht ergeben. Gleichwohl ist einzuräumen, dass diverse Angaben und Aussagen, wie z.B. zu der durch Neubebauung zu erwartenden verkehrlichen Zusatzbelastung oder die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen beruhen.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung – Monitoring

Gem. § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen.

Erhebliche Umweltauswirkungen zeichnen sich hier nach dem derzeitigen Erhebungs- und Kenntnisstand nur für das Schutzgut „Boden" ab.
Die Überwachung dieses Aspekts, explizit die Nichtüberschreitung der zulässigen GRZ im Zuge von Baumaßnahmen, ist im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Zustands- und Abnahmebesichtigungen durch die städtische Bauordnungsbehörde im jeweiligen Verfahren und zum jeweiligen Zeitpunkt der Durchführung des Einzelvorhabens vorgesehen.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahme wird der ständigen Überwachung des hiesigen Stadtforstbeamten unterliegen, der diese im Zusammenwirken mit der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises vollzieht.

Im Hinblick auf etwaige anderweitige, erheblich nachteilige Umweltauswirkungen der Planung, die zum jetzigen Zeitpunkt unvorhersehbar sind, ist vorgesehen, im Zuge der Beteiligungsverfahren gem. BauGB sämtliche für Umweltbelange zuständige Behörden aufzufordern, im Falle von späterer Kenntnisnahme derartiger Vorkommnisse diese informativ an das städtische Bauverwaltungsamt weiterzuleiten, um dort unter Einschaltung der betroffenen Behörden über die Notwendigkeit sowie Art, Umfang und Zeitpunkt etwaiger Gegensteuerungsmaßnahmen zu befinden.

3.3 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Aufgrund entsprechender Baulandfrage im Ortsteil Mailar ist die Teilinanspruchnahme einer seit 2001 im städtischen Flächennutzungsplan (FNP) vorgehaltenen Reservebaufläche beabsichtigt. Angesichts einer seitdem entgegen den Erwartungen verlaufenen Ortsentwicklung soll im Rahmen der 18. Änderung des FNP eine Rückumwandlung der „Wohnbaufläche" in „Dorfgebiets"-Baufläche und eine entsprechende Gebietsausweisung im parallel zu erarbeitenden Bebauungsplan Nr. 141 „Auf´m Mailar Felde" erfolgen. Das B-Plan-Gebiet umfasst bedarfs- und nachfragegerecht zunächst nur ca. 0,2 ha der insgesamt 0,9 ha großen Reservefläche.

Die mit der Planung verbundenen (erheblichen) Umweltauswirkungen sind nach der Gesetzeslage zu prüfen und – wie vorliegend – in einem sogen. „Umweltbericht" zu dokumentieren.

Der umgebenden Art der Nutzung entsprechend ist die Darstellung eines „Dorfgebietes" vorgesehen. Das harmonische Einfügen der Neubebauung in das bestehende dörfliche Umfeld werden die weitergehenden Detailregelungen des Bebauungsplanes einschl. seiner Festsetzungen zur Gestaltung von baulichen Anlagen gewährleisten.

Die vorgesehene Baugebietsfläche stellt momentan als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerbaufläche dar. Gem. des Biotoptypen-Bewertungsrahmens des Hochsauerlandkreises ist die ökologische Wertigkeit dieses Areals damit als nicht besonders hoch zu beurteilen.

Als voraussichtlich einzige erheblich nachteilige Umweltauswirkung der Planung stellt sich bislang die durch die vorbereitete Bebauung später zwangsläufig erfolgende Bodenversiegelung dar.

Anderweitigen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach derzeitigem Kenntnisstand jedoch in keinem Fall die Schwelle der Erheblichkeit erreichen, soll durch diverse Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die über den B-Plan festgesetzt und im Detail dokumentiert werden, weiter entgegengewirkt werden.

Nur im Falle der Bodenversiegelung verbleibt trotz der den baulichen Erfordernissen und naturräumlichen Gegebenheiten angemessenen Minimierungsfestsetzungen ein nicht im Plangebiet selbst ausgleichbarer Eingriff in Natur und Landschaft.
Um dennoch einen angemessenen Ersatz für diesen Landschaftsverbrauch zu leisten, werden adäquate ökologische Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet vorgesehen.

Resümierend bleibt festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der (erheblichen) Umweltauswirkungen durch die Planung insgesamt voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Anlage 2

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Anlage 2
(zur Begründung)

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): *18. FNP-Änderung, Ortsteil Mailar*

Plan-/Vorhabenträger (Name): *Stadt Schmallenberg* Antragstellung (Datum): *01.10.2010*

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände". Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll")

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: *Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland ☐
Nordrhein-Westfalen ☐

Messtischblatt ☐

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)..

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. ☐ ja ☐ nein

Nur wenn Frage 1. „nein":

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 2. „nein":

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände" für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn Frage 3. „nein":
(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ☐ ja ☐ nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen
**: bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.) ☐ nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) ☐ ja ☐ nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird*. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.) ☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

Anlage 3
(zur Begründung)

Anlage 3
Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben

Plan-/Projekttyp: ☐ Regionalplan ☒ Flächennutzungsplan ☐ Bebauungsplan
☐ Planfeststellungsverfahren
☐ Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG
Baurechtliches Vorhaben gemäß: ☐ § 30 BauGB ☐ § 34 BauGB ☐ § 35 BauGB
☐ Forstrechtliches Genehmigungsverfahren
Sonstige Pläne/Projekte gemäß: ☐ _____

Plan/Projekt (Bezeichnung): *18. FNP-Änderung, Ortsteil Mailar*

Plan-/Projektträger (Name): *Stadt Schmallenberg* Antragstellung (Datum): *01.10.2010*

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts (Ortsangabe, Ausführungsart) und Darstellung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten (Summation); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)
(überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit
(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe I „nein":
Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Stufe III: Ausnahmeverfahren
(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":
1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (ggf. inklusive eines Risikomanagements) vorgesehen? ☐ ja ☐ nein

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:
4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja":
☐ Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja": (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Art vom Plan/Projekt betroffen sind)
☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

B.) Antragsteller (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: _____

Name des Natura 2000-Gebietes: _____

Lage des Plan/Projektes: ☐ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Andere Pläne/Projekte: ☐ im Bereich des Natura 2000-Gebietes vorhanden

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ im Natura 2000-Gebiet vorhanden

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffene(r) Lebensraumtyp/Art:

Lebensraumtyp oder Artname deutsch (ggf. Artname wissenschaftlich)

Auswirkung des Plans/Projektes: ☐ keine ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung
☐ erhebliche Beeinträchtigung

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich** (zu A.), Stufe II).
Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung werden vorgesehen** (zu A.), Stufe III).
Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

C.) Landschaftsbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: _____

Prüfung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidungsvorschlag: ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung

1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. ☐ ja ☐ nein
   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plänen/Projekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Nur wenn Frage 1. „nein":

2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ☐ ja ☐ nein
   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.
   Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.
   Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände" für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. ☐ ja ☐ nein
   Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):
   Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde: _____

Genehmigung durch (Name): _____ am (Datum): _____

Entscheidung: ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter C.) ☐ nein

Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)

Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein

Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein

Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.